

A I

Allgemeine Bestimmungen



Abschnitt A I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung dient der Durchführung aller vom IPZV genehmigten sportlichen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Verpflichtung

Alle an diesen Veranstaltungen beteiligten Personen sind zu sportlich-fairer Haltung untereinander und zu reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd unter Berücksichtigung der Grundsätze des Tierschutzes verpflichtet.

§ 3 Sportliche Veranstaltungen

Es werden unterschieden:

- 3.1 Deutsche Islandpferde Meisterschaften (DIM)
- 3.2 Deutsche Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM)
- 3.3 Deutscher Jugend-Ländercup
- 3.4 Offene Sportturniere für Islandpferde (OSI) mit Qualifikationsmöglichkeiten für die Sportklasse A, die DIM, die DJIM und den Jugendcup. Sportklasse A muss ausgeschreiben werden.
- 3.5 Sonstige Turniere mit Qualifikationsmöglichkeit
- 3.6 Sonstige Turniere ohne Qualifikationsmöglichkeit (z.B. Freizeitreiter- und Hausturniere)
- 3.7 Sonstige Veranstaltungen, z. B. wettkampfmäßige Wanderritte für Islandpferde (WWI), Distanzritte und -rennen für Islandpferde, Reiterspiele, Rallies, Schauturniere.

§ 4 Turnierklassen

Folgende Klassen können angeboten werden:

- 4.1 Sportklasse A (SA)
- 4.2 Sportklasse B (SB)
- 4.3 Sportklasse C (SC)
- 4.4 Freizeitklasse A (FA)
- 4.5 Freizeitklasse B (FB)
- 4.6 Juniorenklasse A (HA)
- 4.7 Juniorenklasse B (HB)
- 4.8 Juniorenklasse C (HC)
- 4.9 Jugendklasse A (JA)
- 4.10 Jugendklasse B (JB)
- 4.11 Jugendklasse C (JC)
- 4.12 Kinderklasse L (KL)
- 4.13 Kinderklasse M (KM)
- 4.14 Kinderklasse S (KS)
- 4.15 Zusätzliche Prüfungen (ZA/ZB)
- 4.16 Prüfungen, die nicht in der IPO beschrieben sind (XA/XB)

Prüfungen gem. Ziffer 15 und 16 sind offen für die in der Ausschreibung gekennzeichneten Klassen.

§ 5 Zugelassene Reiter

Es wird zwischen Kindern, Jugendlichen, Junioren und Erwachsenen unterschieden.

- 5.1 Es gilt als
- 5.1.1 **Kind**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 6 und höchstens 12 Jahre alt wird. Die Kinderklasse wird in drei Gruppen unterteilt:
- KS: wer im laufenden Kalenderjahr 6 oder 7 Jahre alt wird
 - KM: wer im laufenden Kalenderjahr 8 bis 10 Jahre alt wird.
 - KL: wer im laufenden Kalenderjahr 11 oder 12 Jahre alt wird.
- KM und KL müssen getrennt ausgeschrieben werden.
- 5.1.2 **Jugendlicher**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 13 und höchstens 16 Jahre alt wird.
- 5.1.3 **Junior**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 17 und höchstens 21 Jahre alt wird. Junioren können sich für die Erwachsenen-Klassen (Freizeit oder Sport) entscheiden. Diese Entscheidung gilt für das laufende Kalenderjahr.
- 5.1.4 **Erwachsener**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 21 Jahre alt wird.
- 5.2 **Startberechtigt** sind in der
- 5.2.1 Kinderklasse (KS, KM): Kinder mit nur einem Pferd für das gesamte Turnier. Das Nennen eines zweiten Pferdes ist in der Kinderklasse KS/KM nicht erlaubt. Reiter der Kinderklasse KL dürfen mit zwei Pferden (auch in einer Prüfung) starten.
- 5.2.2 Jugend-Sport A und Junioren-Sport A: Jugendliche und Junioren, sofern sie in der betreffenden Prüfung mit demselben Pferd einmal die Qualifikationspunktzahl erreicht haben. Die Qualifikationspunktzahlen für die Jugend-Sport A und die Junioren-Sport A werden jeweils im Verbandsorgan veröffentlicht. Die Qualifikation gilt zwei Jahre, und zwar im Zeitraum von einer DJIM bis zur übernächsten DJIM. Wird in diesem Zeitraum die Qualifikationspunktzahl nicht mehr erreicht, muss wieder in der Jugendklasse B bzw. Juniorenklasse B gestartet werden. Reiter der Jugend-Sport A und Junioren Sport A starten in den schweren Sport A-gemäßen Prüfungen zusammen in Form einer Einzelprüfung wie bei den Erwachsenen. Z.B. JA/HA 3.1. Ausnahme: Sofern auf einem Turnier keine Prüfungen in der Sportklasse A Jugend oder Junioren ausgeschrieben sind, dürfen Jugendliche und Junioren in den entsprechenden Prüfungen der Jugend/Junioren Sport B starten.
- 5.2.3 Jugend/Junioren C: Alle Jugendlichen, bzw. Junioren, sofern sie nicht in der betreffenden Prüfung(2.3/1.5) mit demselben Pferd dreimal die Wertnote 6.0 oder höher erreicht haben.
- 5.2.4 Jugend/Junioren B: Alle Jugendlichen bzw. Junioren, sofern sie nicht in der betreffenden Prüfung(1.3,1.1,2.2,3.2) mit demselben Pferd dreimal die jeweilige Qualifikation für Sport-A-Jugend/Junioren erreicht haben.
- 5.2.5 Freizeitklasse: Erwachsene, sofern sie nicht Trainer A oder B Islandpferdereiten sind, Islandpferdereiten sind, und sofern sie nicht in der betreffenden Prüfung (1.5 oder 2.3) mit dem selben Pferd dreimal die Punktzahl von 6,0 erreicht haben. Anrechnungszeitraum sind zwei Jahre und zwar rückwirkend vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres. Wird in diesem Zeitraum die Punktzahl nicht mehr erreicht, kann wieder in der Freizeitklasse gestartet werden.
- 5.2.6 Sportklasse C: Erwachsene, sofern sie nicht in der betreffenden Prüfung (1.5 oder 2.3) mit demselben Pferd drei mal die Punktzahl 6,0 oder in den betreffenden Prüfungen der Leistungsklasse A mit demselben Pferd drei mal die Qualifikationspunktzahl zur DIM (§ 21.1) erreicht haben. Anrechnungszeitraum sind zwei Jahre und zwar rückwirkend vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres. Wird in diesem Zeitraum die Punktzahl nicht mehr erreicht, kann wieder in der Sportklasse C gestartet werden.

- 5.2.7 Sportklasse B: Erwachsene, sofern sie nicht in der betreffenden Prüfung mit demselben Pferd dreimal die Qualifikationspunktzahl zur Sportklasse A erreicht haben.
- 5.2.8 Sportklasse A: Erwachsene, sofern sie in der betreffenden Prüfung mit demselben Pferd einmal die Qualifikationspunktzahl erreicht haben. Die Qualifikationspunktzahlen für die Sportklasse A werden jeweils im Verbandsorgan veröffentlicht. Die Qualifikation für die Sportklasse A gilt zwei Jahre, und zwar in dem Zeitraum von einer DIM bis zur übernächsten DIM. Wird in diesem Zeitraum die Qualifikationspunktzahl nicht mehr erreicht, muss wieder in der Sportklasse B gestartet werden. Junioren müssen sich in der Sportklasse B oder C für die Sportklasse A qualifizieren. Jugendliche und Junioren, die sich beim Jugend-Cup auf der DIM für die Sportklasse A qualifiziert haben, können in der Sportklasse A starten, wenn sie für die Erwachsenenklassen gem. Ziffer 1.3 startberechtigt sind. Allerdings dürfen zwischen dem Turnier, auf dem der Jugendliche sich qualifiziert hat, und dem Turnier, auf dem er zum ersten Mal in der Sportklasse A startet, nicht mehr als zwei Jahre liegen.
 Junioren, die ebenfalls die Sport-A-Qualifikation erreicht haben und den Erwachsenenstatus annehmen wollen sind in der Sport-A startberechtigt. Die Entscheidung gilt für das laufende Kalenderjahr.

Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Reiter.

§ 6 Ausrüstung des Reiters

- 6.1 Vorgeschrieben sind für
- 6.1.1 Sportklasse A, B und C, Jugend-Sport A und Junioren-Sport A: Reitjackett, Reithose, Reitstiefel oder Jodphurhose, Stiefeletten.
- 6.1.2 alle übrigen Klassen: Reitjackett oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodphurhose mit Stiefeletten.
- 6.1.3 Passrennen, Speedpass, Pass- und Geländeprüfung: Reithose, Reitstiefel oder Jodphurhose, Stiefeletten, ansonsten beliebig und zweckmäßig.
- 6.1.4 Haus- und Freizeitturniere: Wie Ziffer 1.2 oder gemäß Ausschreibung.
- 6.2 Sturzhelm: Einen Sturzhelm müssen alle Reiter bei Veranstaltungen des IPZV tragen. Den Anforderungen genügen alle Reitkappen, die der DIN-Norm entsprechen.
- 6.3 Gerte: Erlaubt ist eine Gerte, nicht länger als 120 cm einschließlich Schlag; für Geländeprüfung IPO 9.1 und Springprüfung IPO 9.3 nicht länger als 80 cm einschließlich Schlag. Die Gerte ist verboten bei Passrennen und Galopprennen.
- 6.4 Sporen: Sporen sind grundsätzlich verboten.
- 6.5 Die Startnummer ist beidseitig gut sichtbar an der Wade, am Arm oder am Steigbügel zu befestigen.

Verstöße gegen Ziff. 1-5 werden nach §11 der Rechtsordnung der IPO, Teil D, geahndet.

§ 7 Zugelassene Pferde und Startbeschränkungen

- 7.1 Bei allen Islandpferdeprüfungen sind nur fünfjährige und ältere Islandpferde zugelassen. Für die Passrennen und IPO 5.1 und IPO 5.3, die Kür IPO 8.4 und die Geländeprüfung IPO 9.1 müssen die Pferde mindestens sechsjährig sein. Maßgeblich für das Alter ist der 1. Januar des Geburtsjahres.
- 7.2 In den Veranstaltungen unter §§ 3.1, 3.2, 3.4 und 3.5 sind nur im Zentralregister des IPZV erfasste Pferde und Reiter zugelassen.
- 7.3 Ein Pferd kann an höchstens fünf Prüfungen teilnehmen sowie zusätzlich an zwei der unter A II 10 und 11 aufgeführten Prüfungen.

- 7.4 Ein Pferd kann in gleichartigen Prüfungen in verschiedenen Klassen unter verschiedenen Reitern starten, aber in jeder Klasse nur einmal in einer gleichartigen Prüfung. Sportklasse A, B und C zählen hierbei als eine Klasse.

Reiter der Kinderklasse dürfen nicht an Geländeprüfungen, Passrennen, Speedpass, Passprüfungen und Galopprennen teilnehmen. Ausnahme: Speedpass KL IPO 5.4 und Passprüfung IPO 4.2

- 7.5 In der Gehorsamsprüfung Kür IPO 8.4 ist startberechtigt, wer mit demselben Pferd bisher in der Gehorsamsprüfung B IPO 7.1 oder C IPO 8.1 eine Wertnote von mindestens 5,0 erreicht hat. Es ist erlaubt, mit demselben Pferd auf einem Turnier sowohl in der Gehorsamsprüfung B bzw. C als auch in der Kür zu starten. Die Qualifikation für die Kür ist zwei Jahre gültig, und zwar im Zeitraum von DIM zu DIM.

§ 8 Krankheiten und Turnierunfähigkeit

Die teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus einem kranken Bestand kommen. Sie müssen wirksam (Grundimmunisierung) gegen Husten geimpft sein (vgl. 2.3). Der Impfpass ist an der Meldestelle vorzulegen.

Den auf dem Turnier amtierenden Richtern ist es grundsätzlich möglich, die Untersuchung eines auf dem Turniergelände befindlichen Pferdes anzuordnen, wenn das Pferd den Eindruck einer Turnierunfähigkeit (z.B. Lahmheit, Konditionsschwäche, Doping, schlechter körperlicher Zustand o.ä.) erweckt. Während einer Prüfung zeigt der Richter durch Hochheben einer grünen Karte an, dass das Pferd untersucht werden soll. Lehnt ein Reiter die Untersuchung ab, muss er dieses Pferd vom Turnierplatz entfernen. Die bis zu diesem Zeitpunkt errittenen Punkte werden aberkannt. Seine weiteren Pferde dürfen auf dem Turniergelände verbleiben. Die Untersuchung findet durch den vom Veranstalter bestimmten Turniertierarzt statt, der über die Turnierfähigkeit entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann Protest eingelegt werden. Wird Turnierunfähigkeit entschieden, trägt der Reiter bzw. Besitzer die Kosten. Wird Turnierfähigkeit entschieden, trägt der IPZV-Sportfonds die Kosten der Untersuchung.

8.1 Medikationskontrollen

- 8.1.1 Es werden regelmäßig Medikationskontrollen durchgeführt.
- 8.1.2 Das Auswahlsystem wird zwischen der IPZV-Sportleitung und dem Chefrichter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt. Darüber hinaus können Kontrollen jederzeit von dem Chefrichter bei allen an einer Veranstaltung beteiligten Pferden während der Dauer einer Veranstaltung angeordnet werden.
- 8.1.3 Die Proben sind von dem vom Veranstalter bestellten Tierarzt zu entnehmen, soweit kein Tierarzt von der IPZV-Sportleitung bestimmt worden ist. Die Proben sind an das von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Es gelten insoweit die sich in dem Probenstempel befindlichen Durchführungsbestimmungen, die auch bei der IPZV-Sportleitung angefordert werden können.
- 8.1.4 Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die zweite (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
- 8.1.5 Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß nachstehend Ziffer 2 kontrollierte Substanz festgestellt, erfolgt sofortige Information des IPZV (durch die FN), der wiederum den Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Der Unterrichtete kann innerhalb einer Woche durch den IPZV bei der FN eine Kontrollanalyse der B-Probe beantragen. Die Kontrollanalyse wird binnen 14 Tagen in Gegenwart des Antragstellers oder seines Beauftragten oder eines von ihm benannten Gutachters in dem Analyselabor durchgeführt. Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so

wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrundegelegt.

- 8.1.6 Ein schuldhafter Verstoß gegen das Dopingverbot wird nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der IPO, Teil D, geahndet (§ 9 Ziffer 2. lit. r). Unabhängig davon kann der Nachweis einer gem. nachstehend Ziffer 2 kontrollierten Substanz auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Dopingverstöße werden vom IPZV der zuständigen Behörde gemeldet.

8.2 Liste der kontrollierten Substanzen

- 8.2.1 **Doping-Substanzen** sind zur Leistungsbeeinflussung des Pferdes beim Wettkampf geeignet. Ihr Vorhandensein im Wettkampf wird als "Doping" bezeichnet und entsprechend geahndet. Dopingsubstanzen sind

- Stimulantia
- Sedativa und Narkotika
- anabole Wirkstoffe
- Diuretika
- Peptidhormone und Analoge

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - bei Wallachen: freies und gekoppeltes Testosteron in einer Konzentration von 0,02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - bei Stuten: freies und gekoppeltes Testosteron in einem Verhältnis zu Epitestosteron von 12:1
 - Nandrolon: frei und gekoppelt 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol bis 5(10)-estrane-3 β , 17 α -diol im Urin in einem Verhältnis von 1
 - Theobromin: in einer Konzentration ab 2,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - Cortisol: in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Außerdem gilt die Verabreichung von Vollblut und/oder Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, sowie jede Manipulation einer Probe als Doping.

- 8.2.2 **Verbotene Substanzen** sind Substanzen, die als Arzneimittel eingesetzt werden, jedoch im Wettkampf verboten sind, und zwar solche, die

- auf das Nervensystem
- auf das Herz-Kreislauf-System
- auf das Atmungssystem
- auf das Verdauungssystem
- auf das Harnsystem
- auf die Geschlechtsorgane
- auf das Muskel- und Skelettsystem
- auf die Haut
- gegen Infektionserreger

wirken.

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure: in einer Konzentration ab 750,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 6,5 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen: in einer Konzentration ab 0,3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxyd (DMSO): in einer Konzentration ab 15,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Verfügbares CO₂: in einer Konzentration ab 37 Millimol pro Liter Blutplasma

- 8.2.3 **Ausnahmen:** Die Anwendung/Verabreichung folgender Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt (dies betrifft nur die Anwendung von für Pferde in Deutschland zugelassene Substanzen), da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes wirken:

- Impfstoffe bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung

- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel

§ 9 Ausrüstung des Pferdes

Sattel und Zaumzeug müssen grundsätzlich dem Typ des Islandpferdes sowie den Regeln der Reitlehre, den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

- 9.1 **Sattlung:** Grundsätzlich ist jede Art von Sportsattel erlaubt. Andere Sattelformen sind in begründeten Ausnahmefällen, über die die Richter entscheiden, zugelassen. Zur zulässigen Ausrüstung gehören auch Sattelunterlage, Vorgurt und Schweifriemen. Das Sattellende darf nicht über die gedachte Linie herausragen, die sich zwischen den Anfängen der beiden Flankenwirbel befindet.
- 9.2 **Zäumung:** Erlaubt sind alle Gebisse und Zäumungen,
 - für den Einsatz im Reitsport hergestellt wurden (z.B. keine Fahrgebisse)
 - die zum Stil des Islandpferdes passen
 - korrekt angewandt werden
 - nicht auf der Liste der verbotenen Zäumungen stehen. Die aktuelle Liste ist unter www.ipzv.de abrufbar.

Im Zweifelsfall gilt der obige Text und nicht die Abbildungen in Abschnitt A III.

- 9.3 Benutzt werden dürfen in
- 9.3.1 der Kinderklasse KS glatte, ein- oder zweimal gebrochene Gebisse aus Metall, gebrochene oder ungebrochene Gebisse aus Kunststoff, ungebrochene Gebisse aus Leder, ungebrochene und doppelt gebrochene Gebisse mit leichter Zungenfreiheit, einfach und doppelt gebrochenes Gebiss mit einem oder zwei Scharnieren, nur in eine Richtung beweglich, mit und ohne Zungenfreiheit; Mindestdicke für alle Mundstücke 10,8 mm.
- 9.3.2 der Kinderklasse KM und KL in allen Prüfungen glatte, ein- oder zweimal gebrochene Gebisse aus Metall, gebrochene oder ungebrochene Gebisse aus Kunststoff, ungebrochene Gebisse aus Leder, ungebrochene und doppelt gebrochene Gebisse mit leichter Zungenfreiheit, einfach und doppelt gebrochenes Gebiss mit einem oder zwei Scharnieren, nur in eine Richtung beweglich, mit und ohne Zungenfreiheit; Mindestdicke für alle Mundstücke 10,8 mm.

Die Gebissdicke wird am Maulwinkel gemessen.

- 9.3.3 der Jugend- und Juniorenklasse C: Alle Gebisse aus 9.3.1 sowie ein Pelham mit einfachem, ungebrochenem, rundem gebiss aus Kunststoff oder Metall mit oder ohne Zungenfreiheit, Gebissteil auf den Anzügen fest oder beweglich, Anzüge höchstens 7 cm lang, Gebissdicke mind. 10,8 mm zugelassen.
- 9.3.4 Der Jugend- und Juniorenklasse A und B sind in allen Prüfungen Gebisse nach Ziffer 2 erlaubt.
- 9.3.5 der Freizeitklasse sind in allen Prüfungen Gebisse nach Ziffer 2 erlaubt.
- 9.3.6 den Sportklassen A, B und C sind in allen Prüfungen Gebisse nach Ziffer 2 erlaubt.
- 9.3.7 In der Offenen Klasse sind in allen Prüfungen Gebisse nach Ziffer 2 erlaubt.
- 9.4 **Reithalter:** In Kombination mit Gebissen, die mit Kinnkette benutzt werden und bei allen Gebissen, die mit Hebeln, Ober- und/oder Unterbäumen ausgestattet sind, ist das Hannoveranische Reithalter nicht erlaubt.
- 9.5 Als schonendes Zubehör sind erlaubt: Gummischeiben, Kinnkettenunterlagen aus Gummi oder Leder, Fell oder sonstige schonende Unterlagen an den Lederteilen.

- 9.6 Zwischen Beginn und Ende einer Prüfung darf an einer Zäumung nichts verändert werden. Zwischen der Vorentscheidung und Endausscheidung einer Prüfung und zwischen den Läufen im Passrennen, im Speedpass und in der Passprüfung darf die Zäumung verändert werden.
- 9.7 In der Prüfung Schau im Dressurviereck IPO 8.6 ist die Ausrüstung frei.
- 9.8 Auf der gesamten Veranstaltung, also auch auf dem Abreite- und Anhängerplatz, ist beim Reiten nur die vorstehend dargestellte Ausrüstung des Pferdes erlaubt. Dieses Verbot beginnt 24 Stunden vor Beginn der ersten Turnierprüfung.

§ 10 Hufbeschlag und Schutzmaterialien

Das Pferd muss rundherum mit handelsüblichem, gleichem Material beschlagen oder gänzlich unbeschlagen sein.

- 10.1 Anforderungen an den Beschlag:
- 10.1.1 **Fesselstand:** Der Huf muss zum Fesselstand passen.
- 10.1.2 **Huflänge:** Die Huflänge muss natürlich sein. Sie darf vom Kronrand (Beginn des harten Horns) bis zur Zehe 9 cm nicht überschreiten, bei großen Pferden 9,5 cm. Jede künstliche Verlängerung ist verboten.
- 10.1.3 **Hufeisen:** Die Größe des Hufeisens muss der Hufgröße und Hufform entsprechen; die Differenz des Umfangs der Vorder- und Hintereisen darf nicht mehr als 4 cm betragen; die Schenkelen den dürfen nicht umgebogen sein. Das Eisen darf höchstens 10 mm dick und 23 mm breit sein und muss eine gleichmäßig verlaufende Form haben. Das Material des benutzten Hufbeschlags darf das spezifische Gewicht von handelsüblichen Schmiedeeisen nicht überschreiten.
- 10.1.4 **Lage des Eisens:** Das Eisen darf nicht über die Verlängerung der natürlichen Schräge der Zehenwand und nach hinten nicht über das vom Ballen gefällte Lot hinausragen.
- 10.1.5 **Stollen:** Zwei handelsübliche, am hinteren Ende des Eisens angenietete, angeschweißte oder eingeschraubte Stollen pro Eisen sind erlaubt. Ein Stollen darf die Maße von (L x B x H) 15 x 15 x 12 mm nicht überschreiten und nur zur Befestigung angeschweißt werden. Bei Stiftstollen darf der Stift nicht mehr als 3 mm über den Stollenkörper hinausragen. Anstelle der Stollen dürfen auch zwei, am hinteren Ende des Eisens angebrachte Vidia-Stifte verwendet werden, sofern sie nicht mehr als 5 mm über das Eisen hinausragen.
- 10.1.6 **Aufzüge:** Drei gestanzte oder ausgeschmiedete Aufzüge mit einer Dicke von höchstens 2 mm pro Eisen sind erlaubt. Aufgeschweißte Aufzüge sind verboten.
- 10.1.7 **Schweißnähte:** Schweißnähte sind grundsätzlich verboten. Als Verschleißschutz sind sie auf den unter §§ 3.3, 3.6 und 3.7 aufgeführten Veranstaltungen erlaubt.
- 10.1.8 **Hufpolster und Keile:** In Verbindung mit höchstens 8,8 mm dicken und höchstens 23 mm breiten Hufeisen ist die Verwendung entweder einer höchstens 5 mm dicken Kunststoff- oder Lederplatte oder einer Keilplatte oder eines Keiles aus Kunststoff in den Maßen von höchstens 2 mm an der Zehe und höchstens 10 mm an den Trachten möglich.
Keilplatten oder Keile dürfen nur verwendet werden, wenn zu wenig Trachten vorhanden sind und keine andere Möglichkeit zum Erreichen des korrekten Fesselstandes gegeben ist.
Als Füllmaterial kann Silikon, Hanf oder Werg benutzt werden.
Eine Kombination von Platten und Keilen miteinander als auch mit Ringen oder Hufgrip ist verboten.
- 10.1.9 **Leder- und Kunststoffring:** Ringe aus Leder oder Kunststoff mit einer Dicke von höchstens 5 mm sind in der Form des Hufeisens zwischen Huf und Eisen

erlaubt. Bei der Verwendung eines Steges an den Trachten darf dieser die Breite von 20 mm nicht überschreiten. Eine Kombination mit Platten, Keilen oder Hufgrip ist verboten.

10.1.10 **Hufgrip:** Hufgrip und entsprechende Hufeiseneinlagen aus Kunststoff dürfen nur benutzt werden in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. Mai. Eine Kombination mit Ringen, Platten oder Keilen ist verboten.

10.1.11 **Schutzmaterialien:** Glocken, Ballenboots und andere Materialien sind bis zu einem Gewicht von 300 Gramm pro Bein erlaubt. In den Passrennen, Speedpass und Passprüfungen sind zum besseren Schutz der Pferde zusätzlich zu den Glocken (max. 300 g) auch Gamaschen erlaubt. Grundsätzlich dürfen die Schutzmaterialien zwischen Beginn und Ende der Prüfung nicht verändert werden, außer in den nachstehend dargestellten Fällen:

- Vorentscheidung: Verliert ein Reiter einen Teil der Schutzmaterialien, kann er die Prüfung abbrechen oder ohne das Teil fortsetzen. Lösen sich ein oder beide Doppelballenboots, so ist der Ansager berechtigt, den Reiter darauf hinzuweisen. Der Reiter kann sich dann vom Pferd aus vergewissern, ob er die Prüfung fortsetzt oder durchparieren möchte, um den Doppelballenboot wieder zu befestigen. In diesem Fall kann er das Pferd durchparieren, in die Mitte der Bahn gehen, absitzen und den Doppelballenboot selbst befestigen oder durch einen Helfer befestigen lassen. Anschließend kann die Prüfung bei einer Einzelprüfung an der Stelle fortgesetzt werden, an der sie unterbrochen worden ist, und bei einer Gruppenprüfung an der Stelle, in der sie sich zum Zeitpunkt des Weiterreitens befindet. Bewertet wird von den Richtern das vom Reiter Gezeigte. In den Fünfgangprüfungen darf der Reiter zwischen den Passläufen nach Information der Richter das verlorene oder ein gleichwertiges Teil wieder anbringen bzw. von einem Helfer anbringen lassen.
- Endausscheidungen: Hier darf der Reiter in den Pausen, in denen die Wertnoten gezeigt werden, nach Information der Richter das verlorene oder ein gleichwertiges Teil wieder anbringen, bzw. von einem Helfer anbringen lassen. In den Fünfgangprüfungen ist dies auch zwischen den Passläufen erlaubt. Löst sich während der Endausscheidung ein oder beide Doppelballenboots, so gelten die Vorschriften für die Vorentscheidung entsprechend.
- Zwischen Vorentscheidung und Endausscheidung einer Prüfung und zwischen den Läufen im Passrennen, im Speedpass und in der Passprüfung dürfen die Schutzmaterialien verändert werden.

10.1.12 **Umbeschlagen:** Ein Umbeschlagen nach Beginn der ersten Turnierprüfung für das jeweilige Pferd ist verboten. Beschlagskorrekturen bedürfen der Genehmigung des Chefrichters.

10.2 **Kontrolle:** Die Kontrolle des Hufbeschlages obliegt den Richtern. Auf jedem Turnier werden obligatorische Kontrollen nach einem von der Richterbesprechung festgelegten System vorgenommen. Jeder Richter kann bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen die Beschlagsregelungen eine Kontrolle veranlassen. Die Kontrolle wird von einem oder mehreren durch die Richterbesprechung bestimmten Richtern durchgeführt. Der Reiter und die Richter können einen Schmied oder einen Tierarzt zur Unterstützung heranziehen. Die Richter entscheiden, ob der Beschlag den Bestimmungen entspricht. Sie können verlangen, dass der Beschlag abgenommen wird. Einen Schadenersatzanspruch hat der betroffene Reiter nicht. Die Kosten für das Abnehmen der Eisen trägt der IPZV-Sportfonds, wenn der Turnierschmied das Abnehmen vornimmt; der Reiter trägt die Kosten, wenn ein Verstoß festgestellt wurde.

10.3 Auf der gesamten Veranstaltung, also auch auf dem Abreite- und Anhängerplatz, ist beim Reiten nur die vorstehend dargestellte Ausrüstung des Pferdes erlaubt. Dieses

Verbot beginnt 24 Stunden vor Beginn der ersten Turnierprüfung. Die im Anhang der IPO gesondert aufgeführten Beschlagsmaterialien sind zusätzlich zu den Bestimmungen aus Ziffer 10.1 zugelassen.

§ 11 Ausschreibungen

Die Ausschreibungen von DIM, DJIM und Qualifikationsveranstaltungen (§§ 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5) müssen erst dem Sportwart des jeweiligen Landesverbandes zugeleitet und von der Sportleitung und der Jugendleitung des IPZV-Dachverbandes genehmigt werden. Ausschreibungen für Freizeit- und Hausturniere sowie sonstige sportliche Veranstaltungen (§§ 3.6, 3.7) müssen von der Sport-, Freizeit- und/oder Jugendleitung der Landesverbände genehmigt werden. Die Ausschreibungen von Jugendturnieren (§§ 3.5 und 3.6) müssen von der Jugendleitung des jeweiligen IPZV-Landesverbandes genehmigt werden.

§ 12 Haftung

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Prüfungen und die Unterbringung der Pferde erfolgen auf eigene Gefahr. Während der gesamten Veranstaltung bleiben der Reiter/Besitzer Tierhüter gem. § 834 BGB. Veranstalter, Ausrichter, Turnierleiter und Chefrichter schließen jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus. Die Pferde müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.

§ 13 Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied

13.1 Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung

13.1.1 Veranstaltungen §§ 3.1 – 3.5:

bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mind. 2 Personen mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Rufbereitschaft eines Arztes;

bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes, dem eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ angehört: Rufbereitschaft eines Arztes;

13.1.2 Veranstaltungen §§ 3.6 – 3.7:

Arzt in Rufbereitschaft;

13.2 Tierärztliche Versorgung: Bei einer Veranstaltung §§ 3.1 – 3.7: Tierarzt in Rufbereitschaft;

13.3 Hufschmied: Bei einer Veranstaltung §§ 3.1 – 3.7: Hufschmied in Rufbereitschaft;

13.4 Eine Box für die Durchführung von Medikationskontrollen: Bei einer Veranstaltung §§ 3.1, 3.2, 3.4.

Einzelheiten hat der Ausrichter nach Größe der Veranstaltung und den örtlichen Gegebenheiten mit den jeweils Verantwortlichen zu regeln. Tierarzt und Hufschmied können auch aktive Teilnehmer der Veranstaltung sein.

§ 14 Nennungen

Nennungen sind auf dem bei der Geschäftsstelle des IPZV-Dachverbandes erhältlichen Formblatt bis zum Nennungsschluss an den Veranstalter zu richten (Poststempel). Nennungen von Minderjährigen müssen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

14.1 Jeder Reiter hat der Nennung einen Verrechnungsscheck über den zu zahlenden Betrag beizulegen. Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn der Reiter sich bis zum Nennungsschluss schriftlich abmeldet.

- 14.2 Die Nenngebabgabe an den IPZV-Sportfonds regelt eine Durchführungsverordnung. Die Abgabe fällt an für jede Prüfungs-nennung eines Pferdes, auch wenn das Pferd nicht gestartet ist. Sie ist zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung fällig.
- 14.3 Zur Durchführung einer Prüfung werden grundsätzlich keine Mindestnennungen verlangt außer bei der Geländeprüfung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei zu geringer Starterzahl (weniger als fünf Teilnehmer) in gleichen Prüfungen Leistungsklassen zusammenzulegen, z.B. Jugend- und Juniorenklasse, Sportklasse C und Sportklasse B. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Sportklasse A.
- 14.4 **Nach- und Umnennungen:** Ob und bis wann Nachnennungen und Umnennungen angenommen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters. Nach- oder umgenannte Pferde müssen grundsätzlich am Anfang der Prüfung starten. Meldet ein Reiter mehrere Pferde nach, so startet er bei einer Einzelprüfung mit allen Pferden direkt nacheinander und bei einer Gruppenprüfung in der jeweils anschließenden Gruppe. Für Nachnennungen muss der Veranstalter die doppelte Nenngebühr verlangen.

§ 15 Preise

- 15.1 Es werden Ehrenpreise und Schleifen (in der Reihenfolge: Gold, Silber, Weiß, Blau, Rot und Grün) nach Beteiligung vergeben.
- 15.2 In der Sportklasse und in offen ausgeschriebenen Prüfungen können Preisgelder vergeben werden. Es dürfen keine Preisgelder an Kinder, Jugendliche und Junioren vergeben werden.

§ 16 Gesamtwertungen

Für alle Wertungen ist Voraussetzung, dass der Reiter auf demselben Pferd in der entsprechenden Prüfung startet. Es zählen nur die Punkte der Vorentscheidung. In allen Turnierklassen müssen grundsätzlich getrennte Wertungen vorgenommen werden.

- 16.1 **Turniersieger:** Grundsätzlich können auf allen Turnieren in jeder Klasse getrennt Turniersiegerwertungen vorgenommen werden. Dabei zählen die Sportklassen A, B und C als eine Klasse. Die Kinderklassen M und L können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als jeweils 5 gemeinsam gewertet werden. In der Kinderklasse S wird keine Turniersiegerwertung vorgenommen.
- 16.1.1 In den Sportklassen und der Juniorenklasse zählen drei Prüfungen für die Turniersiegerwertung, wobei sich unter den drei Prüfungen eine Töltprüfung nach IPO und eine Ovalbahngangprüfung nach IPO befinden müssen.
- 16.1.2 In der Freizeit- und Jugendklasse zählen vier Prüfungen für die Turniersiegerwertung, für KM und KL zählen 3 Prüfungen für die Turniersiegerwertung, wobei es sich bei mindestens einer Prüfung um eine Töltprüfung nach IPO oder eine Ovalbahngangprüfung nach IPO handeln muss.
- 16.1.3 Bei Passrennen und Passprüfungen, Geländeritt und Springprüfungen sowie Gehorsamsprüfungen A, B, C und Kür oder Reiten im Dressurviereck kommen nur die jeweils höheren Punkte in die Turniersiegerwertung.
- 16.1.4 Relevant für die Turniersiegerwertung sind die Ergebnisse der Vorentscheidungen multipliziert mit dem Faktor, der der Prüfung in der entsprechenden Klasse zugeordnet ist (siehe Tabelle im Abschnitt A III, S. 100).
- 16.1.5 Startet ein Reiter auf einem Turnier mit demselben Pferd in verschiedenen Klassen (z.B. in der Sportklasse B und C oder in der Sportklasse C und der Freizeitklasse), so wird er nur einmal berücksichtigt, und zwar in der Turniersiegerwertung der Klasse mit den höheren Anforderungen. In diesem Fall gilt für die Prüfungen, die in der leichteren Klasse absolviert wurden, jeweils der Faktor, der diesen Prüfungen in der schwierigeren Klasse zugeordnet ist.

- 16.1.6 Startet ein Reiter auf einem Turnier nur in den unter "Zusätzliche Prüfungen" ausgeschriebenen Prüfungen, so wird er entweder in der für ihn zutreffenden Altersklasse (Kinder/Jugend/Junioren) oder in der höchsten ausgeschriebenen Sportklasse gewertet.
- 16.1.7 Für die Turniersiegerwertung zählen grundsätzlich nur IPO-Prüfungen. Wünscht der Veranstalter, dass Nicht-IPO-Prüfungen in die Turniersiegerwertung einfließen, sind bereits in der Ausschreibung Aufgabenstellung, Bewertung und Multiplikationsfaktor bekannt zu geben.
- 16.1.8 Dieses System zur Berechnung der Turniersiegerwertung ist bindend, sofern es nicht anders ausgeschrieben wurde.
- 16.1.9 Der Veranstalter muss in der Ausschreibung angeben, ob eine Gesamtwertung durchgeführt wird.
- 16.2 **Zuchtpreis:** Bei den Turnieren §§ 3.1, 3.2 und 3.4 kann ein Preis für das beste in Deutschland gezogene Pferd in der Kombination einer Töltprüfung und der Vier- oder Fünfgangprüfung vergeben werden.

§ 17 Qualifikation für DJIM und IPZV-Jugendcup

Für die Teilnahme in der Kinderklasse auf der DJIM sind keine Qualifikationen erforderlich. Eine Qualifikationspflicht besteht nur für die Gangprüfungen in der Jugend- und Juniorenklasse. Die Qualifikationspunktzahlen, der Modus zum IPZV-Jugendcup sowie der Qualifikationsmodus werden jeweils im Verbandsorgan veröffentlicht.

§ 18 Coaching

Der Reiter darf während der Prüfung keine Hilfe von außen bekommen, d.h. Coaching. Eine direkte Vorbereitung des Pferdes durch einen zweiten Reiter ist unmittelbar vor der Prüfung in der Kinder-, Jugend- und Juniorenklasse nicht erlaubt (Zeitraum: 60 Minuten vor der Prüfung). Ausnahmen: Hereinführen in die Bahn; Hilfe in Notsituationen ist immer erlaubt.

§ 19 Jugend-Ländercup

- 19.1 Der Jugend-Ländercup ist ein Mannschaftswettkampf und findet jährlich statt.
- 19.2 **Zusammensetzung der Mannschaft:** Jede Mannschaft besteht aus vier Reitern. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer (dieser kann auch ein Mannschaftsmitglied sein), der die Mannschaft betreut und vertritt und an der Mannschaftsbesprechung teilnimmt.
- 19.3 **Prüfungen:**
- | | |
|--|--|
| 19.3.1 Mannschaftsdressur IPO 6.4 : | alle Reiter der Mannschaft |
| 19.3.2 Mannschaftsspiel: | alle Reiter der Mannschaft |
| 19.3.3 Töltprüfung IPO 1.5: | zwei Reiter der Mannschaft |
| 19.3.4 FEIF-Youth-Mehrgangprüfung IPO 2.6: | zwei Reiter der Mannschaft |
| 19.3.5 Geschicklichkeitsprüfung IPO 11.2: | zwei Reiter der Mannschaft |
| 19.3.6 Geländeprüfung IPO 9.2: | zwei Reiter der Mannschaft
(nur Reiter, die im laufenden Kalenderjahr min. 13 Jahre alt werden) |
| 19.3.7 Horsemanship: | alle Reiter der Mannschaft |
- Die Horsemanship-Wertung findet während des gesamten Turniers statt und besteht aus den Punkten
- | | |
|----------------------|-------------|
| Mannschaftseindruck: | 0-10 Punkte |
| Umfeld: | 0-10 Punkte |
| Fairness: | 0-10 Punkte |
- Jeder Reiter muss an mindestens einer der Prüfungen 3.3 bis 3.6 teilnehmen.
- Variante 1: Ein Reiter darf 3x starten, 1 Reiter darf 1x starten, 2 Reiter dürfen 2x starten.
 - Variante 2: alle Reiter starten 2x.
- 19.4 **Wertungen:** In jeder Prüfung wird eine Mannschaftsplatzierung durchgeführt.

Prüfungen 3.3 bis 3.6: die erreichte Punktzahl beider Reiter einer Prüfung wird addiert und durch zwei dividiert. Eine Disqualifikation eines Reiters zählt als Nullwertung. Die Mannschaft wird nicht disqualifiziert. In den Prüfungen 3.3 und 3.4 finden Endausscheidungen mit Siegerehrungen der Einzelreiter statt.

19.5 Turniersiegerwertung: Die einzelnen Prüfungen werden mit Faktoren multipliziert und gehen dann prozentual in die Turniersiegerwertung ein. Wertigkeit der einzelnen Prüfungen:

19.5.1	Mannschaftsdressur IPO 6.4	Faktor 10	20%
19.5.2	Mannschaftsspiel (bei Prüfungen nach Punkten) bzw. Mannschaftsspiel (bei Prüfungen nach Zeit)	Faktor 7	12%
19.5.3	Töltprüfung IPO 1.5	Faktor 10	12%
19.5.4	FEIF-Youth-Mehrgangprüfung IPO 2.6	Faktor 10	12%
19.5.5	Geschicklichkeitsprüfung IPO 11.2	Faktor 7	12%
19.5.6	Geländeprüfung IPO 9.2	Faktor 7	12%
19.5.7	Horsemanship	Faktor 10	20%

§ 20 FEIF-Youth-Cup / FEIF-Jugend-Cup

20.1 Der FEIF-Youth-Cup ist ein internationaler Mannschaftswettkampf. Er findet alle zwei Jahre statt, und zwar in den Jahren zwischen den Weltmeisterschaften.

20.2 Qualifikation:

20.2.1 Es findet ein spezielles Qualifikationsturnier statt, das von der IPZV-Jugendleitung genehmigt wird. Teilnahmeberechtigt an diesem Turnier sind die Reiter der Jugend- und Juniorenklasse. Alle Reiter starten zusammen.

20.2.2 Qualifikationsberechtigt sind alle Reiter, die im betreffenden Jahr mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt werden.

20.2.3 Die Zahl der Mitglieder der Mannschaften wird von der FEIF beschlossen.

20.2.4 Qualifikationsmodus: Grundsätzlich qualifizieren sich die vielseitigsten Jugendlichen mit den gleichmäßigsten reiterlichen Leistungen in allen Bereichen. Für die Qualifikation maßgeblich ist die Turniersiegerwertung des Qualifikationsturniers. Die genauen Prüfungen und Qualifikationsmodalitäten werden jeweils rechtzeitig im Verbandsorgan veröffentlicht. Sind mehrere Reiter auf dem letzten für die Mannschaftsteilnahme qualifizierenden Platz, so gibt die höhere Punktzahl bei der Summe aller errittenen Punkte (aller Prüfungen nach Multiplikation) aus Vorentscheidungen den Ausschlag. Besteht danach noch immer Punktgleichheit, so entscheidet die höhere Punktzahl in der Gangprüfung.

§ 21 Qualifikation für die DIM

21.1 Um in einer auf der DIM ausgeschriebenen Prüfung starten zu können, muss der Reiter in der dazugehörigen Qualifikationsgruppe in einer Vorentscheidung die nachstehend aufgeführte Punktzahl erreicht haben:

21.1.1	Tölpel IPO 1.4:	IPO 1.3, 1.4	6.0 Punkte
21.1.2	Töltprüfung IPO 1.2:	IPO 1.1, 1.2	<u>6.0</u> Punkte
21.1.3	Viergangprüfung IPO 2.1:	IPO 2.1, 2.2	<u>6.0</u> Punkte
21.1.4	Fümgangprüfung IPO 3.1:	IPO 3.1, 3.2	<u>6.0</u> Punkte
21.1.5	Passprüfung IPO 4.1:	IPO 4.1	5.0 Punkte
21.1.6	Passrennen IPO 5.1:	IPO 5.1, 5.3	<u>5.0</u> Punkte
21.1.7	Passrennen IPO 5.3:	IPO 5.1, 5.3	<u>5.0</u> Punkte
21.1.8	Speedpass IPO 5.2:	IPO 5.2	5.0 Punkte
21.1.9	Gehorsamsprüfung C IPO 8.1:	IPO 8.1	5.0 Punkte
21.1.10	Gehorsamsprüfung Kür IPO 8.4:	IPO 7.1, 8.1, 8.4	5.0 Punkte

- 21.2 Die erreichten Qualifikationspunkte sind ein Jahr gültig, d.h. von einer DIM bis zur nächsten DIM. Pferde, die für die Sportklasse A qualifiziert sind, sind auch solange für die DIM qualifiziert, wie die Qualifikation für die Sportklasse A Gültigkeit hat (§ 5.2.6).
- 21.3 Qualifikationsturniere sind die als solche genehmigten und ausgewiesenen Turniere.
- 21.4 Ausländische Reiter, die auf der DIM starten wollen, müssen sich ebenfalls qualifizieren. Haben sie in einem anderen Land eine vergleichbare Punktzahl mit demselben Pferd erreicht, wird diese anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden. Haben deutsche Reiter auf einem ausländischen Turnier eine vergleichbare Punktzahl erreicht, wird diese ebenfalls anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.
- 21.5 Die Qualifikation zu den [allen Passdisziplinen](#) kann über die Prüfungen IPO [4.1.5.1](#), [5.2](#) und [5.3](#) erfolgen.

§ 22 Top-Ten-Liste

Die Sportleitung des IPZV-Dachverbandes erstellt eine aktuelle Top-Ten-Liste, die im Internet veröffentlicht wird.

§ 23 Ovalbahnprüfungen

- 23.1 **Anfang der Prüfung:**
 - 23.1.1 Einzelprüfung: Einreiten auf dem Weg der Ovalbahn bis zur beliebigen kurzen Seite. Durch deutliches Kopfnicken muss erkennbar werden, dass der Reiter die Prüfung beginnt.
 - 23.1.2 Gruppenprüfung und Endausscheidung: Auf Kommando durch den Ansager
- 23.2 **Ende der Prüfung:**
 - 23.2.1 Einzelprüfung: Nach Beendigung des letzten Aufgabenteils muss der Reiter sein Pferd spätestens Mitte der nächsten langen Seite zum Schritt durchpariert haben. Ausreiten auf dem Weg der Ovalbahn.
 - 23.2.2 Gruppenprüfung und Endausscheidung: Auf Kommando des Ansagers nach Zeigen des letzten Aufgabenteils. Ausreiten auf dem Weg der Ovalbahn.
- 23.3 **Disqualifikation:**
 - 23.3.1 Eine Disqualifikation liegt im Ermessen der Richter, wenn ein Reiter zwischen dem Betreten der Ovalbahn und dem Beginn der Prüfung bzw. zwischen dem Ende der Prüfung und dem Verlassen der Ovalbahn ohne besondere Aufforderung den Weg der Ovalbahn verlässt oder vom Pferd absteigt.
 - 23.3.2 Eine Disqualifikation muss erfolgen, wenn ein Reiter zwischen dem Beginn und dem Ende einer Prüfung ohne besondere Aufforderung den Weg der Ovalbahn verlässt oder vom Pferd absteigt. Eindeutiges Rückwärtsrichten ist nicht erlaubt.
 - 23.3.3 Verstöße gegen die §§ 9 – 10 führen zur Disqualifikation in der jeweiligen Prüfung. Ereignen sich die genannten Vorfälle in der Endausscheidung während eines Aufgabenteils oder in den Pausen, in denen die Wertnoten gezeigt werden, wird das Pferd für die gesamte Endausscheidung disqualifiziert und auf den letzten Platz der Endausscheidung gesetzt.

Ein Pferd hat die Bahn verlassen, wenn es sich mit allen vier Hufen außerhalb der Ovalbahn befindet.

Eine Disqualifikation muss weiterhin erfolgen, wenn der Reiter vom oder mit seinem Pferd zwischen Beginn und Ende der Prüfung stürzt (s. Sturz Geländeprüfung Teil A II IPO 9.1).

Für Ovalbahnprüfungen gilt: Zeigt die Minderheit der Richter ein Handzeichen für Disqualifikation, fließt dies als Nullwertung(en) in die Endnote des Reiters ein. Eine Disqualifikation von der Prüfung erfolgt erst durch die Mehrheit der Richter.

- 23.4 **Bestimmen, auf welcher Hand geritten wird:** Bei den Gruppenprüfungen wird die Prüfung immer auf der linken Hand begonnen. Bei den Prüfungen IPO 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.7, 1.8, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 3.2 muss der Reiter auf dem Nennungsformular verbindlich angeben, wenn er auf der rechten Hand beginnen will. Ergibt sich aus der Startreihenfolge keine vollständige Gruppe, kann der Reiter alleine reiten oder sich einer Gruppe anschließen, die auf der anderen Hand startet. In der Endausscheidung bestimmen die Reiter mehrheitlich die Hand. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 23.5 Während der Pausen in den Endausscheidungen, in denen die Wertnoten gezeigt werden, muss im Schritt geritten werden. Die Reiter müssen sich in allen Gruppenprüfungen/Endausscheidungen gleichmäßig auf der Bahn verteilen. Abstände können selbstständig durch Volten oder Kehrtwendungen ausgeglichen werden, wobei die Ovalbahn nicht verlassen werden darf. Eindeutiges Rückwärtsrichten ist nicht erlaubt.
- 23.6 Fällt ein für die Endausscheidung qualifiziertes Pferd aus, rückt das nächstplatzierte Pferd der Vorentscheidung nach. Ein Startverzicht muss spätestens eine Stunde vor Beginn der entsprechenden Endausscheidung erfolgen. Nach dieser Frist wird das Zurückziehen eines Pferdes nur akzeptiert, wenn ein ärztliches oder tierärztliches Attest vorliegt. Ohne Attest wird der Reiter mindestens verwart.
- 23.7 Qualifiziert ein Reiter mehr als ein Pferd für die Endausscheidung, so muss er alle Pferde bis auf eins für diese Endausscheidung streichen. So gestrichene Pferde erhalten automatisch den letzten Platz der jeweiligen Endausscheidung. Der nächstplatzierte Reiter der Vorentscheidung rückt nach.
- 23.8 **Endausscheidung Platz 6 bis 10 (B-Finale):**
- 23.8.1 Auf der DIM und den WM-Qualifikationsturnieren muss in den Prüfungen IPO 1.2, 1.4, 2.1 und 3.1 und auf der DJIM in den Prüfungen IPO 1.1, 1.3, 1.5, 2.2, 2.3 und 3.2 eine Endausscheidung von Platz 6 bis 10 durchgeführt werden (auf der DJIM erst ab einer effektiven Starterzahl von 25 Pferden). Der/die Sieger der Endausscheidung Platz 6 bis 10 (B-Finale) qualifizieren sich für die Endausscheidung Platz 1 bis 5 (A-Finale). Wird auf einen Start verzichtet, rückt kein anderes Pferd nach.
- 23.8.2 Auf allen Turnieren kann der Veranstalter ein B-Finale durchführen. Ab einer Teilnehmerzahl von 40 Startern zum Zeitpunkt der Zeitplanerstellung muss ein B-Finale durchgeführt werden.
- 23.9 **Vorentscheidung und Endausscheidung gleichzeitig:**
- 23.9.1 Sportklasse A und Jugend/Junioren-Sport A: Ab einer Starterzahl von drei Pferden sind die Prüfungen der Sportklasse A durchzuführen. Sind für eine Prüfung nur ein bis zwei Pferde genannt worden, so muss der Veranstalter die Reiter darüber benachrichtigen. Diese haben dann ein Wahlrecht, ob sie starten möchten oder nicht. In letzterem Falle erhalten sie ihr Nenngeld zurück.
- 23.9.2 Andere Klassen: Bei einer Starterzahl bis zu sechs Pferden wird nur eine Endausscheidung durchgeführt mit der Maßgabe, dass am Schluss eine Endnote gezeigt wird und keine Einzelnoten mehr zwischen den Aufgabenteilen; wenn bei einer Starterzahl bis zu sechs Pferden ein Reiter mit zwei Pferden vertreten ist, wird die Vorentscheidung in zwei Dreiergruppen geritten und die Pferde nach Abschluss der Vorentscheidung anhand der Endnoten platziert und geehrt. Möchte ein Reiter rechte Hand reiten, startet er entweder alleine auf der rechten Hand oder auf eigenen Wunsch mit den anderen auf der linken Hand.
- 23.10 **Stechen:** Befinden sich zwei Reiter auf dem ersten Platz des A-Finales, wird ein Stechen dergestalt durchgeführt, dass die Reiter die Prüfung noch einmal in verkürzter Form reiten. Nach Abschluss der Prüfung zeigen die Richter Platzziffern. Möchte ein

Reiter das Stechen nicht reiten, ermitteln die Richter anhand ihrer Wertnoten eine Platzierung und zeigen entsprechende Platzziffern.

§ 24 Zeitnahme

Es dürfen nur qualifizierte Zeitnehmer eingesetzt werden (Richter, Trainer A B und C, Richteranwälter, Sportlehrer u.ä.). Anstelle von Zeitnehmern kann eine elektronische Zeitmessanlage eingesetzt werden. Auf der DIM und den WM-Qualifikationsturnieren muss eine elektronische Zeitmessanlage eingesetzt werden. Auf allen Qualifikationsturnieren muss im Speedpass und in der Passprüfung eine elektronische Zeitmessanlage eingesetzt werden.

24.1 Die Zeitnahme erfolgt bei

24.1.1 Passrennen:

- DIM und WM-Qualifikationsturniere: elektronische Zeitmessanlage und eine Uhr pro Pferd
- Qualifikationsturniere: 3 Uhren pro Pferd
- alle anderen Turniere: 2 Uhren pro Pferd sowie eine weitere Uhr für das schnellste Pferds des Laufs.

24.1.2 Passprüfung und Speedpass:

- Qualifikationsturniere: elektronische Zeitmessanlage und 1 Uhr pro Pferd
- alle anderen Turniere: 2 Uhren

24.1.3 Geländeprüfung IPO 9.1: 2 Uhren

24.1.4 Unter Teil A II 10. aufgeführte Prüfungen und Geländeprüfung IPO 9.2: 1 bis 2 Uhren

24.2 Bei Passrennen, Speedpass und Passprüfung erfolgt die Zeitnahme nur nach den optischen, bei der Geländeprüfung nach optischen oder akustischen Signalen des Starters. Die elektronische Zeitmessanlage wird im Passrennen durch das Öffnen der Türen der Startbox ausgelöst.

24.3 Es müssen entsprechende Probestarts durchgeführt werden.

§ 25 Chefrichter

Vor jedem Turnier muss eine Richterbesprechung stattfinden, in der von den anwesenden Richtern der Chefrichter gewählt wird. Er hat folgende Aufgaben:

25.1 Wahrnehmung der Belange der Richter beim Turnier.

25.2 Leitung der Richterbesprechung vor und nach dem Turnier.

25.3 Vertretung der Sportleitung des IPZV, insbesondere gegenüber der Turnierleitung, der Organisationsleitung und den Teilnehmern.

25.4 Erstellung eines Turnierberichts für die Sportleitung des IPZV.

§ 26 Startfolge

26.1 Auf allen Qualifikationsturnieren wird die Startreihenfolge nach dem von der IPZV-Sportleitung festgelegten System bestimmt. Dieses kann zu Anfang eines Jahres bei der IPZV-Sportleitung angefordert werden.

26.2 Auf der DIM wird das Starterfeld in Blöcke mit ca. 15 Pferden unterteilt. Alle Reiter werden anhand der Buchstabenkombination sortiert. Der amtierende Deutsche Meister startet immer als letzter Starter.

§ 27 Qualifikation für die Weltmeisterschaften für Islandpferde (WM)

27.1 Die WM-Qualifikationsturniere werden im IPZV-Terminplan bekannt gegeben. Es findet ein WM-Sichtungsturnier, ein WM-Qualifikationsturnier (WM-OSI) für alle Disziplinen und die DIM statt.

- 27.2 Die jeweiligen Qualifikationsprüfungen sind nach dem Reglement der FIPO durchzuführen. Von Beginn der Weltmeisterschaft an rückwärts terminiert sollte die DIM, das WM-Qualifikationsturnier sowie das WM-Sichtungsturnier mit Passqualifikation im Dreiwochenrhythmus veranstaltet werden.
- 27.3 Die WM-Equipe besteht aus insgesamt neun Reiter/Pferdkombinationen. Sie setzt sich aus drei qualifizierten Reiter/Pferdkombinationen sowie vier vom Bundestrainer frei gewählten Reiter/Pferdkombinationen zusammen. Mindestens eines der Wahlpferde ist ein Rennpasser aus Passrennen, Speedpass oder Passprüfung. Der Bundestrainer kann zudem 2-3 Ersatzpferde nominieren.
- 27.3.1 Die endgültige Aufstellung wird auf der Weltmeisterschaft durch den Bundestrainer vorgenommen.
- 27.3.2 Die vier qualifizierten Reiter/Pferdkombinationen setzen sich zusammen aus
- dem besten Tölter (aus FIPO T1/IPO 1.4 oder FIPO T2/IPO 1.2; die höhere Qualifikationspunktzahl gilt)
 - dem besten Viergänger (FIPO V1/IPO 2.1)
 - dem besten Fünfgänger (FIPO F1/IPO 3.1)
- 27.4 Die Ermittlung des besten Tölters, Viergängers und Fünfgängers erfolgt auf zwei WM-Qualifikationsturnieren. Neben einem definierten Qualifikationsturnier, das als OSI ausgeschrieben ist, erfolgt die Qualifikation auf der DIM. Die Qualifikationen im Töltpreis IPO 1.4/FIPO T1, der Töltprüfung IPO 1.2/FIPO T2, im Viergangpreis IPO 2.1/FIPO V1 und im Fünfgangpreis IPO 3.1/FIPO F1 können nur in der Sportklasse A erfolgen.
- 27.5 Die Ermittlung der Qualifikationspunkte zur WM ergibt sich aus den Punktergebnissen der Vorentscheidungen auf beiden Turnieren (WM-OSI und DIM) sowie dem Punktergebnis der besten Endausscheidung auf einem der beiden Turnieren. Für die Punktbewertung können auch Punkte des B-Finales gewertet werden. Hat ein Reiter zwei Pferde im A-Finale qualifiziert, darf er mit einem Pferd das B-Finale außer Konkurrenz reiten, um notwendige Endausscheidungspunkte zu erlangen. Er wird bei der Siegerehrung auf den letzten Platz des A-Finales gesetzt.
- 27.6 Die Qualifikationspunktzahl einer Reiter/Pferdkombination ist gleich der Summe von VE OSI plus VE DIM plus EA OSI oder EA DIM dividiert durch 3.
- 27.7 Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Reitern zählt die höhere Platzierung auf der Deutschen Islandpferde Meisterschaft (DIM), danach das höchste Einzelergebnis aus Vorentscheidung oder Endausscheidung.
- 27.8 Bei Doppelqualifikation einer Reiter/Pferdkombination gilt:
- 27.8.1 Reiter/Pferdkombination qualifiziert in Tölt und Viergang: Zusätzlich qualifiziert ist der nächste Tölter.
- 27.8.2 Reiter/Pferdkombination qualifiziert in Tölt und Fünfgang: Zusätzlich qualifiziert ist der nächste Tölter.
- 27.8.3 Reiter/Pferdkombination qualifiziert in Fünfgang und Passrennen: Zusätzlich qualifiziert ist der nächste Fünfgänger.
- 27.8.4 Reiter/Pferdkombination qualifiziert in Fünfgang, Passrennen und Tölt: Zusätzlich qualifiziert sind der nächste Fünfgänger und der nächste Tölter.
- 27.9
- 27.10 Welche Reiter/Pferdkombination auf der WM startberechtigt ist entscheidet der Bundestrainer auf der WM bei endgültiger Nennung gemäß Trainingszustand, Bahnverhältnissen, Konkurrenzsituation, potentiellen Chancen etc. Unabhängig vom Start auf der WM sind alle fünf gewählten Reiter/Pferdkombinationen reguläre Mitglieder der Equipe.
- 27.11 Die möglichen Wahl-Reiter/Pferdkombinationen müssen auf einem der Qualifikationsturniere (WM-Sichtungsturnier, WM-Qualifikationsturnier oder DIM) gestartet sein.

- 27.12 Der beste Rennpasser kann aus allen WM-relevanten Passwettbewerben (IPO 5.3, 5.2 und 4.1) gewählt werden. Ein festes Qualifikationssystem besteht nicht. Er muss auf mindestens einem WM-OSI gestartet sein.
- 27.13 Jeder Reiter darf auf der WM nur mit einem Pferd starten. Ist ein Reiter mit zwei Pferden für die WM qualifiziert, entscheiden der Reiter, der Bundestrainer und der Sportausschuss gemeinsam, welches Pferd für die WM nominiert wird.
- 27.14 Ein amtierender Weltmeister kann mit dem Pferd der letzten WM ausschließlich als Titelverteidiger im Sinne der FIPO starten.
- 27.15 Während der DIM wird durch den Turniertierarzt gemeinsam mit dem Equipetierarzt im Beisein des Bundestrainers eine Verfassungsuntersuchung der qualifizierten Pferde durchgeführt.
- 27.16 Die Nominierung der Reiter/Pferdkombinationen für die Equipe wird dem Sportausschuss vom Bundestrainer vorgeschlagen. Die Nominierung erfolgt durch den Sportausschuss nach der letzten Endausscheidung auf der DIM. Bei den Nominierungssitzungen des Sportausschusses sind potentielle Kandidaten, sowie deren Angehörige und Verwandte ausgeschlossen. Für die Nominierung in die deutsche Equipe ist die deutsche Staatsbürgerschaft erforderlich. Gegen die Nominierung der Mannschaft steht dem geschäftsführenden Vorstand des IPZV-Dachverbandes ein Vetorecht zu.
- 27.17 Die Nominierung eines Ersatzpferdes liegt im Ermessen des Bundestrainers und der IPZV-Sportleitung.

§ 28 Änderungen

Die IPZV-Sportleitung, IPZV- Ausbildungsleitung, IPZV-Jugendleitung und die IPZV-Zuchtleitung können in begründeten Einzelfällen Entscheidungen treffen, die von der IPO abweichen.